

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 10. Februar 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: des Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn betreffend; die Redarvorland Ordnung für Mannheim betreffend; die Aufstellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungsäachen betreffend; die Aufhebung der H. Herei auf der Eng und Nagold betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Januar 1913.)

Das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1912 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 22. Januar 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der Gebiete in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 Seite 287) Einfuhrverbote erlassen werden können (Anlage II b zu dem Abkommen), hat infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen in der administrativen Einteilung Ungarns die nachstehende Fassung erhalten:

b. in Ungarn:

1. Sperrgebiet: Komitat Abauj-Torna und die Municipalstadt Kasza (Kaschau).
2. Sperrgebiet: Komitat Mjso-Fehér.
3. Sperrgebiet: Die Stuhlrichterbezirke Urad, Borosjenő, Egef, Kisjenő, Magyarpécsta, Bilagos des Komitats Urad und die Municipalstadt Urad.